

Floth, Agneta; Sauer, Lisa-Maria; Vogt, Michaela
Zur Zuverlässigkeit des Hilfsschulaufnahmeverfahrens. Ergebnisse einer historisch-vergleichenden Analyse von Schülerpersonalbögen aus der BRD und der DDR

Tertium comparationis 23 (2017) 2, S. 152-174



Quellenangabe/ Reference:

Floth, Agneta; Sauer, Lisa-Maria; Vogt, Michaela: Zur Zuverlässigkeit des Hilfsschulaufnahmeverfahrens. Ergebnisse einer historisch-vergleichenden Analyse von Schülerpersonalbögen aus der BRD und der DDR - In: Tertium comparationis 23 (2017) 2, S. 152-174 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-246763 - DOI: 10.25656/01:24676

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-246763>

<https://doi.org/10.25656/01:24676>

in Kooperation mit / in cooperation with:



WAXMANN
www.waxmann.com

<http://www.waxmann.com>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de



Zur Zuverlässigkeit des Hilfsschulaufnahmeverfahrens. Ergebnisse einer historisch-vergleichenden Analyse von Schülerpersonalbögen aus der BRD und der DDR

Agneta Floth & Lisa Sauer
Universität Würzburg

Michaela Vogt
Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Abstract

The article provides research results of an investigation which deals with the reliability of the special education intake procedure (SEIP, in German: 'Hilfsschulaufnahmeverfahren') in retrospect. The historical-comparative project analyzes student reports from the Federal Republic of Germany (FRG) and the German Democratic Republic (GDR) during the period 1958 to 1978 in order to determine whether the final schooling decisions about the ability to attend primary school or the need for special education were reached consistently in the SEIP, or whether they instead reveal inconsistencies. Based on a theory of objects the latter are understood as the idea of a 'borderzone' (Link, 1997; Treptow, 2009) and are looked at from the perspective of social constructivism (Berger & Luckmann, 1969). In the overall project it is methodologically concretized by Wittgenstein's (1958) family resemblance approach and in this partial study at hand methodically by the analysis of selected case examples (Gerhardt 1986; Fatke, 2013). The research results presented in this article comprise general relations between the forms used for documentation during the SEIP and the contemporary historical context as well as the comparative analysis of the selected case examples. Ultimately, through the collection of the gained findings predications about the reliability of the SEIP can be made.

1. Einleitung

Die Trennung von Regelschul- und Sonderschulsystem hat in Deutschland eine lange Tradition (Ellger-Rüttgardt, 2008). Sie ist seit jeher mit Modi der Zuweisung

kombiniert, die mit dem Grundgedanken einer Adaptivität auf schulsystemischer Ebene basierend auf unterschiedlich ausgestalteten Überprüfungsvarianten vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit dem Aufkommen der Inklusionsdebatte – in Deutschland verstärkt ab 2009 durch die UN-Behindertenrechtskonvention – ist die Funktion dieser auf die weitere Schullaufbahn ausgerichteten Überprüfungs- bzw. Zuweisungsmodi indirekt in Frage gestellt worden. So empfiehlt beispielsweise die Ständige Konferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) bereits 1994 eine Entkopplung der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs von der Überweisung an eine Förderschule (KMK, 2000) sowie 2011 eine stattdessen anzustrebende inklusive Beschulung an der Regelschule (KMK, 2011). Ob diese Funktionsverschiebung angemessen ist, lässt sich auch über die Frage der Verlässlichkeit der eingesetzten Überprüfungsverfahren argumentativ erörtern. Eine zentrale Rolle spielt hier die Konsistenz der aus den durchgeführten Verfahren resultierenden Beschulungsentscheidungen.

Empirisch erhebbar ist die grundlegende Frage nach der Zuverlässigkeit existierender Zuweisungsmodi letztlich retrospektiv durch eine genaue Betrachtung des dazugehörigen Überprüfungsverfahrens, das im Folgenden ausgehend von der Anlage des Forschungsprojekts – trotz historisch wie gegenwärtig existenter begrifflicher Varianten – als *Hilfsschulaufnahmeverfahren* (HAV) bezeichnet wird. Mit diesem Ziel nimmt die Untersuchung in Schülerpersonalbögen in Form von Gutachten festgehaltene Überprüfungsergebnisse verschiedener an diesem Verfahren beteiligter Professionen inklusive der finalen Beschulungsentscheidung in den Blick. Sie fragt unter bildungshistorisch-vergleichender Perspektive nach der Konsistenz der dokumentierten Beschulungsentscheidungen und tut dies für die BRD wie für die DDR im Zeitraum 1958 bis 1978. Diesem Erkenntnisinteresse widmet sich der Beitrag anhand ausgewählter Fallbeispiele, die deutliche Hinweise auf den Grad an Zuverlässigkeit liefern, den das HAV bietet, und zudem weitere Fragen aufwerfen.

Trotz der gegenwärtigen wie prinzipiellen Bedeutsamkeit der Frage nach der Konsistenz von Beschulungsentscheidungen durch ein eingesetztes Überprüfungsverfahren unter multiprofessioneller Beteiligung wurde diese forschungsthematisch unter historischer Perspektive bislang kaum beachtet – und das obwohl sie sich in einem interdisziplinären Schnittfeld bewegt. So finden sich historische Studien, die unter verschiedenen disziplinbezogenen Fragestellungen entweder den formalen Ablauf des HAV rekonstruieren – dies tun für die DDR Hoffmann (1986) und Werner (1999) sowie in vergleichender Perspektive Hofsäss (1993) – oder solche, die Gutachten einzelner am HAV beteiligter Professionen analysieren, ohne jedoch die Konsistenz der im HAV gefällten Beschulungsentscheidungen zu berücksichtigen. Seitens der historischen Kindheitsforschung leisten letzteres Benkmann und

Ostermann (1993), die für Westdeutschland im Zeitraum der 1980er- bis 1990er-Jahre das Bild des verhaltensauffälligen Kindes als beeinträchtigtes Individuum in den Gutachten des Regelschullehrers aufzeigen. Borchert (1986) thematisiert aus pädagogisch-psychologischer Perspektive den steigenden Einsatz von standardisierten Prüfungsverfahren im HAV in der BRD für die 1960er- bis 1980er-Jahre anhand der Untersuchung der vom Sonderschullehrer verfassten Gutachten. Im Bereich der Schulforschung analysieren diese auch Gomolla und Radtke (2009) für die BRD in den 1970er- bis 1990er-Jahren – hierbei hinsichtlich der aufgeführten Begründungsmuster einer Beschulungsentscheidung – und decken Diskriminierungsmechanismen im HAV auf. Die insgesamt dürftige Forschungslage erstaunt vor dem Hintergrund der gegenwärtig breiten Diskussion um inklusionskonforme sowie gleichzeitig adaptive Lernsettings umso mehr, da das HAV letzten Endes eine Variante der systemischen Adaptivität darstellt, jedoch gleichzeitig in einem Spannungsverhältnis mit inklusiven Grundannahmen steht.

2. Projektanlage und Quellenkorpus

Die zentrale Fragestellung des Projekts, das dieser Teilstudie zugrunde liegt, bezieht sich prinzipiell auf die Auseinandersetzung mit einer gegebenenfalls vorhandenen ‚Grenzzone‘ zwischen solchen Dokumentationen über Schüler, die im HAV in der BRD sowie der DDR als regelschulfähig und solchen, die als hilfsschulbedürftig eingestuft wurden (Götz, Vogt, Floth & Sauer 2015; Vogt, im Druck). Dieser Fragestellung widmet sich die Untersuchung fokussiert auf Primarschüler, welche zum Überprüfungszeitpunkt die Primarschule des Regelschulsystems (Primarschulfähigkeit) besucht und aufgrund auftretender Lern- und Verhaltensschwierigkeiten das HAV durchlaufen haben.¹

Die Begrifflichkeit der ‚Grenzzone‘ orientiert sich in ihren projektrelevanten gegenstandstheoretischen Setzungen am normalismustheoretischen Ansatz nach Link (1997), weist jedoch zugleich bedeutsame Differenzen zu dessen Überlegungen auf (Götz et al., 2015). So ist die ‚Grenzzone‘ als Überschneidungsbereich zu charakterisieren, in dem sich Primarschulfähigkeit und Hilfsschulbedürftigkeit nicht in konsistenter Weise voneinander abgrenzen lassen. Sie wird zudem von zwei Grenzlinien gerahmt und kann im diachronen Fortgang verschiedenen Formen des „Gestaltwandel[s]“ (Treptow, 2009, S. 26) unterliegen. Wissenschaftstheoretisch ist die ‚Grenzzone‘ unter sozialkonstruktivistischer Perspektive im Sinne Bergers und Luckmanns (1969) in einem institutionell, zeitlich und räumlich gebundenen Kontext auffindbar, da sie mit schulsysteminternen Entscheidungen korrespondiert. Zudem wurde sie von den am HAV beteiligten Professionen konstruiert und stellt damit einen Teil eines rollenabhängig geteilten Wissensvorrates dar (ebd.). Metho-

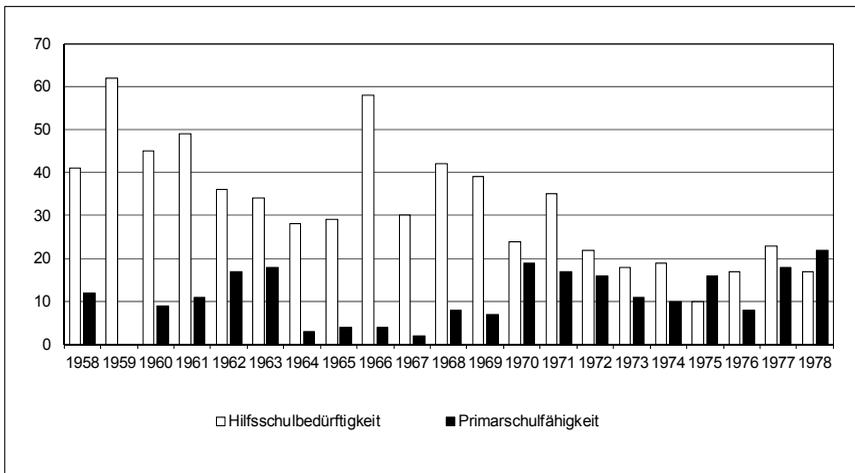
dologisch lässt sich die ‚Grenzzone‘ mithilfe der ‚Familienähnlichkeit‘ nach Wittgenstein (1958) erheben. Folglich tritt die ‚Grenzzone‘ immer dann auf, wenn ähnliche in den Schülerpersonalbögen dokumentierte Merkmale bzw. Merkmalskombinationen von überprüften Schülern zu differenten Beschulungsentscheidungen geführt haben. In solchen Fällen besteht zwar zwischen den Überprüfungsergebnissen zu einzelnen Schülern eine Familienähnlichkeit, jedoch gleichzeitig keine Entscheidungskonsistenz. Methodisch ist eine Erhebung der so verstandenen Familienähnlichkeit mithilfe einer historisch-kontextualisierenden Inhaltsanalyse kombiniert mit einer Clusteranalyse möglich (Kuckartz, 2010; Vogt, 2015). Vorbereitend hierfür und damit als erster Zugriff auf die dem Projekt zugrunde liegende Idee der ‚Grenzzone‘ wurde die hier vorgestellte Teilstudie durchgeführt, die auf vergleichenden Fallstudien beruht (Fatke, 2013). Hierzu wurden für die BRD und die DDR jeweils zwei merkmalsähnliche und damit zu einer Familie gehörige Fälle,² die jedoch differente Beschulungsentscheidungen aufweisen, in Orientierung an der Prozessstrukturanalyse nach Gerhardt (1986) vergleichend betrachtet. Durch die vergleichende Analyse von Merkmalen und Merkmalskombinationen sollten Ähnlichkeiten und Differenzen zwischen den Erkenntnissen aus beiden deutschen Staaten aufgedeckt werden, die Hinweise auf die Existenz und Ausgestaltung der gesuchten ‚Grenzzone‘ geben (s. Abschnitt 4). Hierzu erfolgten ergänzend zeithistorische Analysen, die die Suche nach Erklärungsmustern für die Erkenntnisse aus den Schülerpersonalbögen fundierten (s. Abschnitt 3).

Grundlage der Auswahl passender Fallbeispiele war die intensive Sichtung von zwei Quellenkorpora, die für die BRD wie die DDR jeweils einen umfangreichen Bestand an Schülerpersonalbögen enthalten. Diese Schülerpersonalbögen weisen hinsichtlich der enthaltenen Dokumentation des HAV strukturell wie inhaltlich starke Übereinstimmungen auf und werden im Projekt deshalb als vergleichbar angesehen. Diese Dokumentation umfasst in beiden Staaten Überprüfungsergebnisse von verschiedenen – größtenteils länderübergreifend identischen – Professionen sowie die finale Beschulungsentscheidung über eine Primarschulfähigkeit oder Hilfsschulbedürftigkeit.

Für die BRD konnte ein weitgehend komplett erhaltener sowie gleichzeitig noch unerschlossener Quellenbestand in der Charles-Hallgarten-Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen – eine ehemalige Hilfsschule in Frankfurt am Main – aufgefunden werden. Dieser Bestand eignet sich aufgrund seiner Aktendichte sowie seiner diachronen Kontinuität für empirisch-historische Studien und enthält für den Untersuchungszeitraum 910 Schülerpersonalbögen von Primarschülern, die in den Jahren 1958 bis 1978 das HAV durchlaufen haben. Hierunter befinden sich sowohl solche, die letzten Endes an die Hilfsschule überwiesen wurden, als auch solche, die aufgrund einer attestierten Primarschulfähigkeit an der Primarschule verblieben

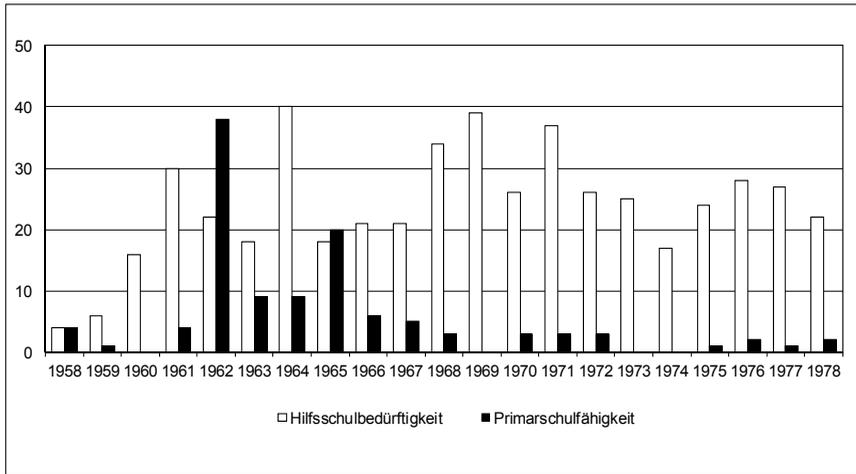
sind. Bögen von Kindern mit einer diagnostizierten Hilfsschulbedürftigkeit sind dabei in den Jahren 1958 bis 1978 zahlreich vorhanden. Sie übersteigen durchgehend und vor allem in den Jahren 1958 bis 1971 die Anzahl der Schülerpersonalbögen solcher Kinder, die an der Primarschule verblieben sind. Trotzdem existieren auch die letztgenannten Bögen für fast alle Überprüfungsjahrgänge³ und steigen in ihrer Gesamtzahl vor allem ab 1970 im Vergleich zu den 12 vorangegangenen Jahren deutlich an (Abb. 1).

Abbildung 1: Anzahl der Schülerpersonalbögen (Y-Achse) pro Überprüfungs- jahrgang (X-Achse) in der BRD – unterteilt nach finaler Beschu- lungsentscheidung



Für die DDR stammen die Schülerpersonalbögen aus dem Verwaltungsarchiv der Stadt Görlitz, wobei 615 Akten aus dem dort archivierten Bestand für den Untersuchungszeitraum von Interesse sind. Hierunter dominiert die Zahl der Schülerpersonalbögen über solche Kinder, die von der Primarschule nach dem HAV in die Hilfsschule überwiesen wurden im Vergleich zur Anzahl der Bögen über Schüler mit bescheinigter Primarschulfähigkeit deutlich. Letztere weisen zudem starke zahlenmäßige Schwankungen zwischen den einzelnen Überprüfungsjahrgängen auf, die in zwei Jahrgängen sogar zu einer Umkehr des Dominanzverhältnisses führen. Dahingegen fehlen sie in mehreren Jahrgängen noch komplett (Abb. 2).

Abbildung 2: Anzahl der Schülerpersonalbögen (Y-Achse) pro Überprüfungs-
jahrgang (X-Achse) in der DDR – unterteilt nach finaler Beschulungsentscheidung



3. Zum Zusammenhang zwischen zeithistorischem Kontext und analysierten Schülerpersonalbögen

Sowohl in der BRD wie auch in der DDR zerfällt der Untersuchungszeitraum 1958 bis 1978 mit Blick auf die zeithistorisch für das HAV relevanten Ereignisse in zwei Phasen. Diese Phasen weisen im diachronen Verlauf jeweils unterschiedliche Schwerpunktsetzungen auf und differieren hinsichtlich der zentralen Entwicklungen zudem zwischen den beiden deutschen Staaten. Parallel ist jedoch, dass der Phasenwechsel in der BRD und DDR zu Beginn der 1970er-Jahre erfolgt. In Teilen korrespondieren diese Entwicklungen bereits auf der Ebene der im Rahmen des HAV in der BRD sowie der DDR eingesetzten vorgegebenen Formblätter mit den zeithistorischen Ereignissen, was sich anhand der Schülerpersonalbögen aus den beiden untersuchungsrelevanten Quellenkorpora nachvollziehen lässt.

3.1 Erkenntnisse aus den Analysen zur BRD

Fokussiert man den zeithistorischen Kontext in der BRD, dreht sich die erste Phase vor allem um die Etablierung von strukturellen Neuerungen in der Organisation des Sonderschulwesens, zu dem auch die Hilfsschule zählt. In der zweiten Phase steht

hingegen ein grundlegender Orientierungswechsel im Fokus bildungspolitischer Bestrebungen. So sind die Jahre 1958 bis 1971 in Westdeutschland davon geprägt, das Sonderschulwesen weiter auszubauen und seine rechtlich zersplitterte Situation durch zentrale Vorgaben zu vereinheitlichen. 1960 veröffentlicht die Kultusministerkonferenz (KMK) das ‚Gutachten zur Ordnung des Sonderschulwesens‘ (KMK, 1960), mit dem sie als gemeinsames Gremium aller westdeutschen Bundesländer erstmals nach dem Zweiten Weltkrieg bundesweit einheitliche Empfehlungen für das westdeutsche Sonderschulwesen verfasst – einschließlich der Regelung über die Zuständigkeit der ausdifferenzierten Sonderschularten⁴ für spezifische Schülergruppen. Diese verschiedenen Sonderschularten sollen nach dem Gutachten der KMK für diejenigen Kinder oder Jugendlichen zuständig sein, die eine körperliche, seelische oder geistige Behinderung aufweisen und durch ihr vermindertes Leistungsvermögen oder ihr störendes Verhalten die Entwicklung ihrer Mitschüler hemmen bzw. gefährden. Die Hilfsschule als eine der Sonderschularten soll dabei explizit solche Kinder aufnehmen, denen – speziell aufgrund ihrer geistigen und seelischen Schwächen⁵ – die Regelschule mit den ihr zur Verfügung stehenden Unterrichts- und Erziehungsmethoden nicht gerecht werden kann (ebd.). In Orientierung an der vom Verband deutscher Sonderschulen (VDS) – einer Berufsorganisation der Sonderpädagogen – bereits 1954 sämtlichen Kultusministerien der westdeutschen Bundesländer vorgelegten ‚Denkschrift zu einem Gesetz über das heilpädagogische Sonderschulwesen‘ (VDS, 1955) befasst sich auch das Gutachten der KMK von 1960 mit Richtlinien für die einzelnen Sonderschularten und konzentriert sich hier hauptsächlich auf den formalen Ablauf der Aufnahmeverfahren in die jeweilige Sonderschulart. Die Einleitung des Aufnahmeverfahrens speziell in die Hilfsschule erfolgt demnach – in Übereinstimmung mit der Denkschrift des VDS – mit der Anmeldung eines Schülers mit Verdacht auf Hilfsschulbedürftigkeit durch die Regelschule, die der entsprechende Schüler besucht (VDS, 1955; KMK, 1960).⁶ Die Überprüfung selbst wird dann von der Hilfsschule durchgeführt und die Beschulungsentscheidung von der jeweiligen zuständigen untersten Schulaufsichtsbehörde verbindlich getroffen (ebd.). Im Gutachten der KMK finden sich zudem Ergänzungen zur Denkschrift des VDS: Der Vorschlag des VDS zum Ablauf des Überprüfungsverfahrens wird erweitert durch den verbindlichen Einbezug des Schularztes sowie der Erziehungsberechtigten. Letztere bekommen im HAV jedoch keinerlei Entscheidungsbefugnis zugesprochen, sondern erhalten lediglich die Möglichkeit zu einem beratenden Gespräch mit den am HAV beteiligten Professionen sowie zu einer persönlichen Stellungnahme (KMK, 1960). Des Weiteren legt das Gutachten der KMK als zu überprüfende Bereiche den schulischen Leistungsstand, die schulische Leistungsfähigkeit, das geistig-seelische Vermögen sowie das Sozialverhalten fest. Es schreibt zudem die Dokumentation aller Überprüfungs-

ergebnisse vor, die von der jeweils überprüfenden Profession schriftlich zu fixieren sind. Weitere Ausgestaltungsmodalitäten der Überprüfung werden im Gutachten der KMK nicht geregelt (ebd.). In Hessen – dem Bundesland, aus dem die in der Untersuchung analysierten Schülerpersonalbögen stammen – werden diese Empfehlungen der KMK ohne Abstriche oder inhaltliche Anpassungen in das Hessische Schulpflichtgesetz von 1961 und in die ergänzende Verfahrensvorschrift zur Überweisung in die Hilfsschule übernommen (Kultusministerium Hessen, 1961; Hevekerl, 1965). Sie finden sich auch in der Folgefassung des Gesetzes von 1969 wieder (Kultusministerium Hessen, 1969).

Für den zweiten Zeitabschnitt ab 1972, in den später auch die westdeutsche Bildungsreform fällt, ist ein Umdenken der Bildungspolitik bezüglich des vom Regelschulsystem separierten Sonderschulwesens zu verzeichnen. Als Ergebnis dieses Umdenkens gibt die KMK 1972 die ‚Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens‘ (KMK, 1972) heraus. Sie enthält im Vergleich zum Gutachten von 1960 keine inhaltliche Erweiterung der Aussagen u.a. hinsichtlich des HAV, beschäftigt sich jedoch mit der Frage der integrativen Beschulung in der Regelschule (ebd.). Damit befasst sich auch der Deutsche Bildungsrat in seiner 1973 vorgelegten Empfehlung ‚Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher‘ (Deutscher Bildungsrat, 1973) – erneut ohne dezidierte Bezugnahme auf das HAV. Dieses wird somit aufgrund des verlagerten bildungspolitischen Interessensfokus nicht mehr strukturell reformiert. Mit speziellem Blick auf Hessen hat dies letzten Endes zur Folge, dass bis zum Ende des Untersuchungszeitraums weiterhin das Schulpflichtgesetz von 1969 mit seinen Verfahrensvorschriften die Grundlage und Referenz für den Ablauf des HAV in diesem Bundesland bildet (Kultusministerium Hessen, 1969). Jedoch könnte sich die von der KMK und vom deutschen Bildungsrat empfohlene integrative Beschulung auch in Hessen in der Form ausgewirkt haben, dass die Zahl an Schülern, denen im HAV eine Regelschulfähigkeit bescheinigt wird, ab Beginn der 1970er-Jahre zunimmt. Die in der Untersuchung ausgewerteten Quellen liefern hierfür entsprechende Hinweise (Abb. 1) (Vogt, Götz & Sauer, 2016).

Mit Blick auf die im Untersuchungszeitraum eingesetzten Schülerpersonalbögen und den hierin enthaltenen Dokumentationen über das HAV konnten zwei Varianten aufgefunden werden. Die erste Variante wurde bis zum Überprüfungsjahrgang 1963 eingesetzt und beinhaltet professionelle Gutachten vom Primarschullehrer sowie vom Schulleiter der Primarschule, vom Hilfsschullehrer oder -schulleiter und vom Arzt. Dabei liefert der Primarschullehrer eine Einschätzung der geistigen Entwicklung des Schülers in verschiedenen Unterrichtsfächern, seiner leib-seelischen Entwicklung und seines sozialen Umfelds vor dem Beginn des HAV.⁷ Der Schulleiter der Primarschule fasst diese Einschätzungen unter Hinzunahme seines eigenen

Eindrucks über den Schüler abschließend zusammen. In Anknüpfung daran fokussiert auch der Hilfsschullehrer den geistigen Entwicklungs- und den Lernstand des Kindes, nun jedoch während des HAV, und erhebt zudem dessen Arbeitsverhalten. Ergänzend können die Ergebnisse gegebenenfalls durchgeführter psychodiagnostischer Tests im Gutachten des Hilfsschullehrers aufgenommen werden. Eine Zusammenfassung der Überprüfungsergebnisse im Sinne eines Gesamturteils hält schließlich entweder der Hilfsschullehrer oder der -schulleiter fest und macht hierauf basierend einen Vorschlag zum weiteren Beschulungsort. Der Arzt beurteilt in seinem Gutachten aus medizinischer Sicht den kindlichen Entwicklungsstand. Im Anschluss an jedes Einzelgutachten sollen die überprüfenden Professionen jeweils die Ergebnisse der Aussprache mit den Erziehungsberechtigten notieren. Gerahmt werden die professionellen Gutachten von bildungsbiografischen Daten und der abschließenden Beschulungsentscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zum weiteren Beschulungsort. Die zweite Variante, die ab 1964 zum Einsatz kommt, gleicht in ihrer formalen Gliederung sowie im zu dokumentierenden Informationsspektrum annähernd der Vorgängerversion. Die einzigen Neuerungen sind zum einen in formaler Hinsicht die nun obligatorisch festzuhaltende Stellungnahme des Hilfsschulleiters in Ergänzung zu der des Hilfsschullehrers sowie die Dokumentation einer zusätzlichen finalen Anhörung der Erziehungsberechtigten. Sie erfolgt vor der abschließenden Beschulungsentscheidung der Schuladministrative und ergänzt die jeweilige Dokumentation des Elternwillens innerhalb der einzelnen professionellen Gutachten. Zum anderen soll der Hilfsschullehrer als neu zu erhebenden thematischen Teilbereich in seinem Gutachten nun ein Persönlichkeitsbild über das Kind skizzieren und hier auch Aussagen über seine Intelligenz und Begabung treffen. In Verbindung mit dieser Änderung des Formblattes für den Hilfsschullehrer finden sich im Quellenkorpus ab 1964 gehäuft ergänzend zu den Schülerpersonalbögen abgeheftete Testunterlagen über durchgeführte psychodiagnostische Verfahren, hierunter insbesondere Intelligenztests.

Unter Berücksichtigung der zuvorderst geschilderten Einflüsse auf das HAV in der BRD fällt hinsichtlich der ersten Bogenvariante vor allem eine zeitliche Ungleichheit zwischen Quellenkorpus und bildungspolitischem Kontext auf, da die von der KMK 1960 empfohlenen Überprüfungsbereiche innerhalb der professionellen Gutachten im Quellenkorpus und damit dezentral zeitlich früher auftreten als auf zentraler Ebene. Ein möglicher Erklärungszusammenhang hierfür ist in der hilfsschulpädagogischen Theoriediskussion zu finden, da in ausgewählten hilfsschulpädagogischen Publikationen schon ab 1955 die Überprüfung in diesen Bereichen als grundlegend zur Feststellung von Hilfsschulbedürftigkeit thematisiert wird (Bernart, 1957). Demgemäß bewegt sich die erste Bogenvariante nicht konträr zu kontextualen Entwicklungen, sondern bildet bildungspolitische Strömungen nur

zeitlich vorgelagert bereits in formalisierter Weise ab. Ebenso lässt sich die zweite Bogenvariante mit den kontextualen Entwicklungen in einen engen Gesamtzusammenhang bringen. So kann die ab 1964 in der zweiten Bogenvariante auffindbare steigende Berücksichtigung kindlicher Intelligenz und Begabung auf die sich ab Anfang der 1960er-Jahre etablierende Akzeptanz innerhalb der Hilfsschulpädagogik von Intelligenz als Leitkriterium und Legitimationsgrundlage zur Feststellung von Hilfsschulbedürftigkeit zurückbezogen werden (Kätner & Wegener, 1961). Zudem lässt sich eine Verbindung mit dem ab Mitte der 1960er-Jahre innerhalb wie außerhalb der fachöffentlichen Diskussion aufkommenden Wandel von einem statischen zu einem dynamischen Begabungsbegriff vermuten (Roth, 1969; Deutscher Bildungsrat, 1973). Die jenseits dieser Veränderungen des Schülerpersonalbogens ab 1964 festgestellte Konstanz im formalen Aufbau sowie der einzelnen professionellen Gutachten korreliert damit, dass mit der ab 1972 einsetzenden westdeutschen Bildungsreform neue Themen bildungspolitisch im Interessensfokus stehen (Vogt, Götz & Sauer, 2016).

3.2 Erkenntnisse aus den Analysen zur DDR

In der DDR lässt sich der Untersuchungszeitraum in zwei Zeitabschnitten darstellen, und zwar in einen von schulstrukturellen und ideologischen Umwälzungen geprägten und in einen ab 1973 von wesentlichen Umbrüchen in der Überweisungspraxis von Kindern aus dem Regelschulsystem gekennzeichneten: Erste Gesetzesvorgaben hinsichtlich der Zugehörigkeit einzelner Schüler zu bestimmten Sonderschularten – und somit auch zur Hilfsschule als eine der Sonderschularten – erfolgen bereits Anfang der 1950er-Jahre. Auch das HAV wird hier zum ersten Mal nach der Staatsgründung der DDR 1949 geregelt. Enthalten sind diese Regelungen zum einen in der ‚Verordnung über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen und psychischen Mängeln‘ von 1951 (MfV, 1951), die speziell für eine Überweisung in die Hilfsschule das Vorhandensein physischer oder psychischer Mängel sowie geistiger Defizite als notwendige Voraussetzung angibt. Zum anderen spielt die ‚Anordnung über die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für Hilfsschulen‘ von 1953 eine wichtige Rolle, in der die konkreten Verfahrensabläufe im HAV sowie der Einsatz von Schülerpersonalbögen als einheitliche Dokumentationsform festgelegt werden (MfV, 1953; Hofsäss, 1993). Beide Verordnungen fallen von ihrem Erscheinungsdatum her in die Zeit vor dem schulstrukturellen und curricularen Umbau des gesamten ostdeutschen Schulsystems. Dieser erfolgt Ende der 1950er-Jahre in der sogenannten „Periode des antifaschistisch-demokratischen Aufbaus“ (Baudisch, Bröse & Samski, 1987, S. 17) des DDR-Staats nach sowjetischem Vorbild und zieht sowohl eine Umstrukturierung und Neuausrichtung des Regelschulsystems

wie auch den quantitativen Ausbau des Sonderschulsystems nach sich. Grundlage für diese Maßnahmen ist dabei das ‚Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik‘ von 1959 (MfV, 1969).⁸ Bereits 1965 wird das gesamte Bildungssystem in der DDR erneut grundlegend umgestaltet (APW, 1983), das Sonderschulsystem jedoch im Wesentlichen erst 1968 mit der ‚Fünfte[n] Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem‘ (MfV, 1974). Im Zuge dessen erfolgt vor allem ein Ausbau der Hilfsschule zu einem Hilfsschulsystem mit drei Abteilungen, das jedoch weiterhin Teil des Sonderschulsystems bleibt. Mit dieser Durchführungsbestimmung verbunden ist auch eine nun vertiefte Auseinandersetzung mit der Zugehörigkeit bestimmter Schülergruppen zu den einzelnen Sonderschularten bzw. Abteilungen innerhalb des Hilfsschulsystems, die zu Beginn der 1950er-Jahre nur im Groben festgesetzt worden war (ebd.).

Die zweite Phase des Untersuchungszeitraums wird von den Neuregelungen in der ‚Richtlinie zur Aufnahme von Kindern in die Hilfsschule‘ (MfV, 1975) im Jahr 1973 geprägt. Schulstrukturell erfolgt ein Transfer des dreigliedrigen Hilfsschulsystems in ein zweigliedriges, dessen Position innerhalb des Sonderschulsystems weiter gefestigt wird. In Bezug auf das HAV zieht die Richtlinie zum einen eine zunehmende Zentralisierung des HAV mit gleichzeitig steigendem Einfluss zentralstaatlicher Organe nach sich. So wird eine sogenannte ‚Aufnahmekommission‘ eingeführt, die im zeitlichen Ablauf des HAV direkt vor der finalen Beschulungsentscheidung eine entsprechende Empfehlung für den zukünftigen Beschulungsort ausspricht (ebd.; Geiling, 1999).⁹ Zum anderen benennt die neue Richtlinie in Orientierung an sowjetischen Entwicklungs- und Erziehungsvorstellungen konkrete Kriterien für Kinder, die im HAV zu überprüfen sind (MfV, 1975; Autorenkollektiv, 1975). Darüber hinaus schafft die Richtlinie eine gesetzliche Verbindlichkeit hinsichtlich der im HAV einzusetzenden diagnostischen Instrumente, die vor allem persönlichkeitsumfassende dauerhafte Beobachtungen ermöglichen sollen. Hier hatten der Primar- und der Hilfsschullehrer vor 1973 noch weitgehende Freiheit in der Wahl ihrer Diagnoseinstrumente (MfV, 1975; Baudisch et al., 1987). Dementsprechend bildet die Richtlinie von 1973 eine zentrale – und trotz einer weiteren Verordnung von 1984 – in ihren Grundlagen bis zum Ende der DDR gültige Vorgabe für schulstrukturelle Aspekte, den Ablauf des HAV inklusive der eingesetzten Diagnoseinstrumente sowie für die Identifikation potenzieller Hilfsschüler in der Regelschule (Hofsäss, 1993).

Die im HAV verwendeten Schülerpersonallbögen tauchen im Quellenkorpus der DDR in zwei Bogenvarianten auf. Beide Varianten sind in ihrer formalen Grobstruktur gleich, jedoch vor allem hinsichtlich der einzelnen professionellen Gutachten, die während des HAV erstellt werden sollen, different. In der ersten Form des

Schülerpersonalbogens bis 1973 sind Vorlagen für die professionellen Gutachten des Primar- und Hilfsschullehrers sowie des medizinischen Facharztes enthalten. Der Primarschullehrer beurteilt dabei die grundlegenden schulischen Kenntnisse (Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprache), die geistigen Fähigkeiten, die körperlich-seelische Entwicklung und das soziale Umfeld des Kindes, die im Gutachten der Hilfsschule ebenfalls erfasst und zusätzlich durch Zuschreibungen zu Fähigkeiten im Denken, der Aufmerksamkeit und der Konzentration ergänzt werden. Der Blick des Mediziners richtet sich vor allem auf die körperliche Verfassung. Eine dezidierte Beschulungsempfehlung vor der finalen Entscheidung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde – eine dem Ministerium für Volksbildung untergeordnete Instanz – sollen nach den formalisierten Vorgaben nur der Hilfsschullehrer sowie der Facharzt abgeben (VAGö/SU 1881). Ab 1974 kommt ein veränderter Schülerpersonalbogen mit vielfachen Neuerungen zum Einsatz. Zum einen erfolgen strukturelle Veränderungen durch die Hinzunahme eines psychologischen Gutachtens und eines zusammenfassenden Urteils der sogenannten ‚Aufnahmekommission‘. Zum anderen erfährt das dokumentierte Informationsspektrum über den Schüler inhaltlich vor allem dadurch eine Erweiterung, dass in den einzelnen professionellen Gutachten zusätzlich die Bereiche Lernen und Leistung berücksichtigt werden. Das lässt sich beispielsweise am Formblatt für den Primarschullehrer nachvollziehen, der grundlegende kognitive und soziale Fähigkeiten des Kindes, dessen Charaktereigenschaften, vermutete Ursachen des kindlichen Leistungsversagens sowie Aussagen zur erwartbaren Leistungsentwicklung des Schülers aufführen soll (VAGö/SU 1553; Vogt, Götz & Floth, 2016).

Betrachtet man den Schülerpersonalbogen in seinen beiden Varianten vor dem Hintergrund der erwähnten kontextualen Ereignisse, so wird vor allem deutlich, dass erst die Version von 1974 die bildungspolitischen Vorgaben adäquat umsetzt und damit eine Passung zwischen Vorgaben, Ablauf des HAV und eingesetztem Formblatt entsteht (MfV, 1953, 1975). Einher mit dieser nun einsetzenden Konformität geht auch die steigende Einflussnahme politischer Instanzen auf die Beschulungsentscheidung sowie eine Ausdifferenzierung des vorgegebenen Beobachtungs- und Befragungsfokus. Dieser konzentriert sich ab 1974 dezidiert auf die ganze Schülerpersönlichkeit inklusive ihres Lern- und Leistungspotenzials und geht von einem bildungspolitisch vorgegebenen Konstrukt der Debität für die Diagnose einer Hilfsschulbedürftigkeit aus (MfV, 1975). Zudem findet sich dieses Konstrukt ab Anfang der 1970er-Jahre durchgängig auch in den allgemein-, primar- und sonderpädagogischen sowie psychologischen Diskursen der jeweiligen Fachwissenschaften (Autorenkollektiv, 1974; Kossakowski, Kühn, Lompscher & Rosenfeld, 1977). Die erste Bogenvariante ist im Vergleich dazu inhaltlich offener gestaltet und ermöglicht demgemäß noch eine gewisse Varianz im Umgang mit

dem Diagnosebild der Hilfsschulbedürftigkeit. Hierin zeigt sich eine Korrespondenz mit der zeitgenössischen fachwissenschaftlichen Diskussion Ende der 1960er-Jahre, in der das Konstrukt der Hilfsschulbedürftigkeit noch variantenreich präsent ist (Frister, 1963; Scholz-Ehram, 1967).

4. Zur möglichen Charakteristik einer ‚Grenzzone‘

Im Folgenden werden jeweils ein Beispiel eines primarschulfähigen und eines hilfsschulbedürftigen Falls aus der BRD und der DDR im Sinne einer Analyse der jeweiligen Schülerpersonalbögen vorgestellt und für die BRD wie die DDR separat sowie anschließend alle vier untereinander verglichen (Gerhardt, 1986; Fatke, 2013).

4.1 Einzelfallanalysen aus der BRD

In der BRD haben Karl-Heinz und Günther beide als Erstklässler das HAV durchlaufen, ersterer im Jahr 1968 mit der Attestierung einer Primarschulfähigkeit (m_1960/58_Fra), zweiterer im Jahr 1973 als hilfsschulbedürftig eingestuft (m_1965/54_Fra). Karl-Heinz wird vom Primarschullehrer als schwach im sprachlichen Ausdruck sowie im zusammenschleifenden Erlesen von Wörtern beschrieben. Seine Rechenkenntnisse sind ausreichend. Prinzipiell ist er zwar im Unterricht verträglich und willig, lässt sich jedoch leicht ablenken und zeigt eine gewisse Antriebsarmut. Diese seelische Unterentwicklung steht seiner körperlichen kräftigen Statur gegenüber. Karl-Heinz' Eltern sind von dem Jungen enttäuscht und engagieren sich sehr für sein schulisches Vorankommen. Auch der Hilfsschullehrer stellt bei Karl-Heinz eine langsame Arbeitsweise sowie Antriebsarmut kombiniert mit einer niedrigen Intelligenz fest und spricht deshalb eine Hilfsschulempfehlung aus. Hiermit ist die Mutter nicht einverstanden. Der Schulleiter stützt das Gutachten des Hilfsschullehrers, da Karl-Heinz die 1. Klasse in der Regelschule bereits wiederholt hat, seine Schulleistungen vor allem im Schreiben weiterhin mangelhaft sind (im Rechnen und Lesen ausreichend), sein Arbeitsverhalten wenig ausdauernd und langsam ist und das Kind zu Hause durch den enormen Druck frustriert werden könnte. Er stellt eine geistige Retardierung des Schülers von 1,5 Jahren und einen IQ von 0.84 fest. Ebenso diagnostiziert der Schularzt ein kindlich-unbeholfenes Verhalten und empfiehlt wie bereits der Hilfsschullehrer den Besuch der Hilfsschule trotz Verweigerung der Eltern und auch der sich zudem engagierenden Großmutter. Letzten Endes wird Karl-Heinz die Primarschulfähigkeit zugesprochen (m_1960/58_Fra). Der zweite Fall Günther hat bereits zeitweise eine Vorklasse besucht, um Lernrückstände aufzuholen. Er wird vom Primarschullehrer jedoch als Schüler mit geringem Wortschatz, Äußerungsschwierigkeiten und Problemen beim

synthetischen Erlesen von Wörtern eingestuft. Im Rechnen ist er auf einem ausreichenden Stand und flink im Schreiben. Er ist im Unterricht häufig passiv und weist einen geringen Antrieb auf, etwas zu leisten. Gelegentlich stiftet er Unruhe in gelockerten Unterrichtssituationen. Von den Eltern wird der Junge verwöhnt. Der Hilfsschullehrer bestätigt Günthers ungenügende Leistungen sowie seine auffallend geringe Motivation und empfiehlt deshalb eine Hilfsschulüberweisung. Die Mutter wehrt sich jedoch gegen diese Überweisungsempfehlung wegen des damit verbundenen Makels. Kleinkindhaftes, unruhiges Verhalten wie auch eine fehlende Motivation und Leistungsbereitschaft kombiniert mit einer niedrigen Intelligenz von 0.88 stellt auch der Schulleiter fest. Er plädiert wie der Hilfsschullehrer und erneuert gegen den Wunsch der Mutter für eine Aufnahme in die Hilfsschule. Der Schularzt attestiert Günther eine altersgemäße körperliche Entwicklung bei gleichzeitigem kleinkindhaftem Verhalten und einer möglichen Grenzbegabung. Er empfiehlt ebenso gegen den Appell der Eltern eine Hilfsschulüberweisung. Im Resultat wird Günther als hilfsschulbedürftig eingestuft (m_1965/54_Fra).

In der Summe aller zu beiden Schülern erstellten Gutachten sind Karl-Heinz und Günther gleichermaßen körperlich gut entwickelt. Schulisch werden sie jedoch beide von ihren Primarschullehrern auf einem durchweg niedrigen Leistungsniveau verortet, vor allem mit Problemen im Bereich des Lesens. Im Unterricht fallen sie prinzipiell nicht direkt störend auf – nur Günther in gelockerten Unterrichtssituationen, ihr Verhalten ist jedoch gleichzeitig von einer deutlichen Antriebsarmut und Passivität geprägt und wird als altersbezogen rückständig eingeschätzt. Zudem weisen beide einen ähnlichen IQ auf und sind damit grenzbezogen, wobei der Wert von Günther etwas höher ist. In der Konsequenz erhalten Karl-Heinz wie Günther durchgehend in den professionellen Einzelgutachten eine Hilfsschulempfehlung. Eine weitere Parallele ist, dass sich die Familien der beiden Schüler einer solchen Empfehlung verweigern. Die einzigen klar feststellbaren Differenzen zwischen den beiden Fällen beziehen sich auf das gelegentliche Stören von Günther in ausgewählten Unterrichtssituationen sowie auf die Involviertheit der Großmutter als weiteres Familienmitglied bei Karl-Heinz. Mit Blick auf die weitgehend feststellbaren Parallelen in den Untersuchungsergebnissen und Übereinstimmungen in den Empfehlungen für den weiteren Beschulungsort während des HAV ist die letzten Endes doch differierende Beschulungsentscheidung, nach der Karl-Heinz und damit das Kind mit dem niedrigeren IQ in der Primarschule verbleibt, folglich eher überraschend.

4.2 Einzelfallanalysen aus der DDR

Mit Blick auf die aus dem Quellenkorpus der DDR ausgewählten Beispiele hat Helmut als letztlich primarschulfähiges Kind das HAV erst 1972 durchlaufen

(VAGö/SU 2047). Der hilfsschulbedürftige Richard wird bereits 1961 im HAV untersucht (VAGö/SU 567). Helmut ist gemäß dem Urteil des Primarschullehrers leistungsschwach, da er im mündlichen wie im schriftlichen Bereich keine Laute zu Wörtern zusammenfügen kann, ausgewählte Wörter nur als Wortbild erkennt und Erlebtes nicht in einer sinnvollen Reihenfolge erzählen kann (VAGö/SU 2047). Er kann vorwärts und rückwärts zählen, ist jedoch nicht imstande, im Zahlenraum bis Zehn Rechenoperationen ohne Anschauungsmaterial durchzuführen. Trotz seiner mangelnden Konzentrationsfähigkeit und Verspieltheit kann er gelernte Gedichte und Lieder auswendig vortragen, allerdings Aufträge der Lehrkraft nicht ausführen, obwohl er prinzipiell zu deren Übernahme bereit ist. In einzelnen Situationen verhält er sich trotzig oder bössartig, was gelegentlich auch das Schlagen von Mitschülern impliziert. Der Hilfsschullehrer schätzt Helmut als lebhaft aufgeschlossenen Schüler ein und nimmt ebenfalls wahr, dass er gerne Aufträge entgegennimmt. Seine unbeherrschten Verhaltensweisen führt er darauf zurück, dass Helmut – der sich zudem häufig selber überschätzt – damit sein Leistungsversagen kompensiert. Für eine Debität als Ursache seines Leistungsversagens findet der Hilfsschullehrer keine direkten Anzeichen und lässt diese Frage offen. Jedoch stellt er einen geringen Lernwillen bei Helmut fest und eine ungenügende erzieherliche Beeinflussung durch die Eltern, weshalb er eine Heimeinweisung¹⁰ in Erwägung zieht, aber definitiv mit dem Verbleib in der Primarschule. Der medizinische Facharzt kann bei Helmut keine Auffälligkeiten feststellen und stuft ihn als somatisch gut altersgemäß entwickelten Knaben ein. Hinzu kommt eine Einschätzung des Psychologen, der diese jenseits der formalen Vorgaben des Schülerpersonalbogens abgibt. Er sieht in Helmut einen langsamen, antriebsarmen und leicht ablenkbaren Jungen, bei dem eine Debität nicht ausgeschlossen werden kann, und empfiehlt den Verbleib an der Primarschule. Als Endergebnis wird Helmut als primarschulfähig eingestuft. Richard als zweiter Fall hat das HAV bereits 1961 durchlaufen (VAGö/SU 567). Der Primarschullehrer stellt fest, dass Richard sehr geringe Buchstabenkenntnisse hat, nicht liest und gesprochene Laute nicht verschriftlichen kann sowie Erlebtes in unvollständigen Sätzen wiedergibt. Er zählt zwar, hat aber kaum eine Zahlvorstellung. Zudem kann er Gedichte und Liedtexte nicht inhaltlich richtig wiedergeben. An sich ist Richard ein gutmütiges Kind, das die geforderten Aufträge übernimmt, auch wenn er teilweise Probleme mit der konsequenten Einhaltung der Schul- und Klassenordnung hat. Eine Bestätigung dieses ambivalenten Verhaltens liefert der Hilfsschullehrer, der Richard eine gutmütige Grundhaltung sowie einen ungesteuerten Bewegungsdrang attestiert. Hinzu kommen deutliche Leistungsrückstände und eine vermutlich erhebliche Konzentrationschwäche bei gleichzeitigen Ausfällen im Bereich der intelligenten Leistungen. Letztlich schlägt der Hilfsschullehrer eine Aufnahme in die Hilfsschule vor. Der medizinische Facharzt stuft die Physiologie

von Richard jenseits einer Thoraxveränderung als normal ein, vermutet jedoch eine Debilität mit erheblicher Milieuschädigung und plädiert demgemäß für eine Einschulung in die Hilfsschule. Er stellt dabei diese Einschätzung jedoch nicht als Gewissheit dar. Letztlich wird Richard als hilfsschulbedürftig eingestuft.

Im Vergleich weisen die beiden Fälle in ihren einzelnen Zuschreibungen aus der DDR bedeutende Parallelen auf, auch wenn diese dabei teilweise von unterschiedlichen Gutachtern stammen: Beide Schüler zeigen eine gutachtenübergreifend stark ambivalente Charakterisierung auf, die sich u.a. auf eine nicht klar feststellbare Debilität bezieht. Bei Richard stammen entsprechende Andeutungen vom Mediziner, bei Helmut vom Psychologen. Die mangelnde Konzentrationsfähigkeit stellt bei Helmut der Primarschullehrer, bei Richard hingegen der Hilfsschullehrer fest. Eine psychologische Begutachtung hat bei Richard nicht stattgefunden – ohne dass jedoch hierdurch im Schülerpersonalbogen über Richard entsprechende Details fehlen. Die größte Differenz zwischen den beiden Schülern ist ihr unterschiedliches soziales Umfeld: Hier besucht Richard bereits ein Normalschulheim, wohingegen Helmut erziehlich ungenügenden Verhältnissen bei seinen Eltern ausgesetzt ist. Hinzu kommen bei beiden Differenzen in der Fähigkeit, sich Gedichte merken zu können. Die insgesamt weitgehende Übereinstimmung auf der Ebene der einzelnen Charakterisierungen unterscheidet sich jedoch von den daraus abgeleiteten Empfehlungen und Entscheidungen: Bei Helmut ist als durchgängiges Resümee der professionellen Gutachten konsistent die Empfehlung des Verbleibs auf der Primarschule verknüpft, bei Richard die durchgängige Empfehlung eines Wechsels auf die Hilfsschule – und folglich entsprechende finale Beschulungsentscheidungen.

4.3 Erkenntnisse zur möglichen Charakteristik einer ‚Grenzzone‘ aus den Einzelfallanalysen

Sowohl aus der vergleichenden Betrachtung der ausgewählten Fallbeispiele in der BRD als auch in der DDR lassen sich erste Erkenntnisse hinsichtlich einer möglichen ‚Grenzzone‘ zwischen Primarschulfähigkeit und Hilfsschulbedürftigkeit generieren.

In der BRD liegen zwei Fallbeispiele vor, die trotz weitgehender inhaltlicher Parallelen mit verschiedenen Beschulungsentscheidungen verknüpft sind. Diese beiden Fälle folgen zudem zeitlich noch so dicht aufeinander, dass sie kaum durch einen generell starken Wandel innerhalb der Charakteristik der Beschulungsentscheidungen zustande gekommen sein können. Ein derartiger Wandel könnte beispielsweise durch neue Gesetzgebungen und deren Berücksichtigung im HAV angestoßen werden. Deshalb wirkt dieser Vergleich der beiden Fälle vor allem die Frage nach dem Einfluss des familiären Engagements bei weitgehend übereinstim-

mender Ausgangslage der Schüler auf. Erst eine Auswertung weiterer Beispiele kann darüber Auskunft geben, ob die Berücksichtigung des identifizierten familiären Engagements einem zeitüberdauernden beständigen Muster folgt oder weitgehender Willkür ohne erkennbare Konturen unterliegt.¹¹

Im Gegensatz zu den Schülerpersonalbögen aus der BRD führen in den Schülerpersonalbögen aus der DDR ähnliche Merkmale und Merkmalskombinationen bereits zu verschiedenen Beschulungsempfehlungen der einzelnen begutachtenden Professionen, die dann letzten Endes auch eine jeweils passende Beschulungsentscheidung nach sich ziehen. Trotz ihrer Ähnlichkeit könnten diese Fälle zudem auch aufgrund zeitgeschichtlicher Veränderungen in einem Fall als primarschulfähig und im anderen als hilfsschulbedürftig eingestuft worden sein – dies erscheint aufgrund des zwischen den Überprüfungsjahrgängen liegenden Zeitraumes von elf Jahren realistischer als im Falle der Beispiele aus der BRD. Sollten hier jedoch keine einschneidenden kontextualen Ereignisse nachweisbar sein,¹² liefern auch diese beiden ähnlichen Fälle – in Parallelität zu den beiden Schülerpersonalbögen aus der BRD – letzten Endes Hinweise für eine hohe Relevanz des Einflusses vorhandener Stützungssysteme auf den Ausgang des HAV. Hier besteht bei Helmut noch die Option einer Überweisung in ein Heim als Möglichkeit zur Verbesserung seiner schulischen Situation, bei Richard nicht mehr. Letztlich könnte diese Wahrnehmung bereits die einzelnen Gutachten im Zwischenurteil beeinflusst haben – zumindest die Begründung des Hilfsschullehrers legt eine entsprechende Vermutung bei Helmut nahe. Als möglicher Ansatz einer alternativen Interpretation, der erst durch die Sichtung einer ausreichenden Menge an Akten überprüfbar wird, kann auch die professionelle Herkunft der einzelnen Zuschreibungen als Ursache für die verschiedenen Beschulungsentscheidungen ins Feld geführt werden. So wird Helmut vom Psychologen und Richard vom medizinischen Facharzt als potenziell debil eingeschätzt. Ebenso stellen die mangelnde Konzentrationsfähigkeit der beiden Schüler verschiedene Professionen fest.

Auch im Vergleich zwischen den beiden deutschen Staaten weisen die vier ausgewählten Beispiele aus der BRD wie der DDR trotz differenter Beschulungsentscheidung durchaus nennenswerte Parallelen hinsichtlich ihrer Charakteristik auf, die sich – neben Geschlecht und besuchter Jahrgangsstufe zum Zeitpunkt des HAV – vor allem auf das durchgängig niedrige Leistungsniveau der Schüler beziehen. Es geht fortwährend einher mit einem grenzwertig eingeschätzten intellektuellen Niveau, das sich in der BRD in Form eines IQ-Werts äußert, in der DDR hingegen mit der bestehenden Option der Debität. Hier zeigt sich eine von vielen sprachlichen Variationen desselben Sachverhalts, die im weiteren Verlauf der Untersuchung berücksichtigt werden müssen. Ebenso parallel ist, dass das Sozialverhalten in den ausgewählten Fällen von den verschiedenen Professionen nicht einheitlich

geschildert wird und – über die vier Beispiele hinweg betrachtet – auch nicht der ausschlaggebende Faktor für die Beschulungsentscheidung gewesen zu sein scheint. Anders verhält es sich mit dem Einfluss des sozialen Umfelds, das nach jetzigem Erkenntnisstand vermutlich durchaus von Relevanz war, dies jedoch nicht in konsistenter Weise – zumindest nicht mit Blick auf die Beispiele aus der BRD. Ob alle vier Fälle aufgrund der aufgezeigten Parallelen in ihren Merkmalskombinationen folglich auch über die beiden deutschen Staaten hinweg betrachtet zur selben Familie gehören, ist zum jetzigen Stand der Untersuchung noch nicht klar. Jedoch zeigen sie in der vergleichenden Analyse deutliche Inkonsistenzen in den Beschulungsentscheidungen auf, die das Bestehen einer ‚Grenzzone‘ nahelegen und die Zuverlässigkeit des HAV in der Vergangenheit damit in Frage stellen. Insbesondere die Rolle verschiedener Konstellationen des sozialen Umfelds der Kinder sowie der professionell different gewichteten Einschätzungen müssten jedoch für derartige Schlussfolgerungen weiterführend geklärt werden. Gegebenenfalls ergeben sich hier bei der Sichtung weiterer Fälle neue Interpretationsmuster, die die Beschulungsentscheidung dann als konsistent erscheinen lassen, wenn ausschließlich diese Faktoren berücksichtigt werden – entweder in der BRD wie der DDR gleichermaßen oder nur in einem der beiden deutschen Staaten. Ob derartige Konsistenzen jedoch die Trennung in Regelschul- und Sonderschulsystem über das HAV legitimieren würden, müsste diskutiert werden.

5. Fazit

Anhand der Vorstudie kann resümierend die Vermutung geäußert werden, dass im HAV jenseits des Lern- und Leistungsverhaltens andere Faktoren, wie beispielsweise das soziale Umfeld des Kindes oder die am HAV beteiligten Akteure, implizit einen Einfluss auf die Zuweisung zum Regel- bzw. Sonderschulsystem hatten. Diese Erkenntnis liefert eine Reihe von Anknüpfungspunkten für weiterführende Untersuchungen, die auch im Projekt in Teilen durch Folgestudien abgedeckt werden. Neben der besonderen Betrachtung des sozialen Umfelds und des Einflusses verschiedener Professionen auf die Beschulungsentscheidung zählen zu einem solchen anknüpfenden Erkenntnisinteresse auch eine vertiefte Suche nach zeithistorischen Erklärungsmustern für gegebenenfalls vorhandene Inkonsistenzen im HAV in beiden deutschen Staaten. Diese könnten ähnlich sein oder different und damit in einem stärkeren oder weniger starken Abhängigkeitsverhältnis zu politischen, bildungspolitischen wie ebenso fachwissenschaftlichen Entwicklungen stehen. Auch eine vertiefte Anbindung der Erkenntnisse an den aktuellen Diskurs über inklusive Beschulung in Deutschland ergibt sich aus den Untersuchungsergebnissen: So könnte die Untersuchung wichtige Argumente in der Auseinandersetzung mit der

gegenwärtigen Rolle des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs liefern und es beispielsweise in seiner Funktion als Schnittstelle zwischen zwei Schulsystemen empirisch fundiert in Frage stellen.

Anmerkungen

1. Die Begrifflichkeiten ‚Hilfsschule‘ und ‚Primarschule‘ wurden projektbezogen zur sprachlichen Vereinheitlichung in Anlehnung an die realhistorisch verwendeten Termini in der BRD wie in der DDR festgesetzt. Dies trifft ebenso auf die Begrifflichkeiten ‚Regel-‘ bzw. ‚Primarschulfähigkeit‘ und ‚Hilfsschulbedürftigkeit‘ zu, die auf den weiteren Beschulungsort nach dem Abschluss des HAV verweisen.
2. Ein Fall entspricht hierbei einem Schülerpersonalbogen zu einem überprüften Schüler mit den darin in Form von Gutachten durch verschiedene Professionen dokumentierten Überprüfungsergebnissen inklusive der letztlichen Beschulungsentscheidung.
3. Unter Überprüfungsjahrgang wird im Projekt die Kohorte aller Schüler verstanden, die in einem bestimmten Schuljahr innerhalb des Untersuchungszeitraums das HAV durchlaufen haben.
4. Das Gutachten der KMK von 1960 führt insgesamt zwölf Sonderschularten auf: die Blindenschule, die Sehbehindertenschule, die Gehörlosenschule, die Schwerhörigenschule, die Sprachheilschule, die Körperbehindertenschule, die Krankenschule und Hausunterricht, die Hilfsschule, die Beobachtungsschule, die Erziehungsschwierigenschule, die Gefängnischule und die Sonderberufsschule (KMK, 1960).
5. Die Schwächen können sich im psychischen, kinästhetischen und motorischen Bereich, in der Aufmerksamkeit und Konzentration sowie im Bereich der Verarbeitung und Gestaltung zeigen (KMK, 1960).
6. Der formale Ablauf des HAV gilt als Vorlage für die Verfahren zur Aufnahme in alle anderen Sonderschularten, variiert jedoch trotzdem für die anderen Sonderschularten (KMK, 1960).
7. Die gewählten Begrifflichkeiten zur Beschreibung der Struktur des Schülerpersonalbogens in seinen beiden Varianten orientieren sich an den im Quellenkorpus aufgefundenen Termini.
8. Durch das Gesetz von 1959 erfolgen im Sonderschulwesen beispielsweise schulstrukturelle Ausdifferenzierungen innerhalb der seit 1952 bestehenden Sonderschularten (Sonderschulen für blinde, gehörlose, taubstummenblinde, sehschwache, schwerhörige, sprachgestörte, körperbehinderte, bildungsfähige schwachsinnige Kinder und Jugendliche sowie Sonderschuleinrichtungen für Kinder und Jugendliche in Krankenanstalten und Heilstätten) sowie Anpassungen innerhalb der Lehrerausbildung (MfV, 1952; Ellger-Rüttgardt, 2008).
9. Diese Aufnahmekommission – zu der neben Lehrern auch Vertreter der Bildungsadministrative gehören – überprüft u.a., ob bereits in der Regelschule vor der Einleitung des HAV ausreichende Fördermaßnahmen ergriffen worden sind. Zudem fasst sie alle vorliegenden professionellen Gutachten zusammen und ergänzt ihre Empfehlung zur künftigen Beschulung des überprüften Kindes (MfV, 1975; Geiling, 1999). Die finale Beschulungsentscheidung unterliegt somit aufgrund der Besetzung der Aufnahmekommission maßgeblich dem Einfluss von bildungspolitischen Akteuren.
10. In der DDR existieren verschiedene Arten von Heimen, die sich am Lebensalter, am sozialen Umfeld und/oder an der Beschulungsmöglichkeit des Kindes im Regel- oder im Sonderschulsystem ausrichten. Gemeint ist im Falle von Helmut ein sogenanntes „Normalschulheim“

- (Autorenkollektiv, 1989, S. 85), das elternlose und entwicklungsgefährdete Kinder und Jugendliche aufnimmt und nach den Lehrplanvorgaben des Regelschulsystems unterrichtet.
11. Eine erste Sichtung von Kontextdokumenten hat für die BRD aufgezeigt, dass die Eltern während des HAV zwar im Sinne einer Anhörung und Beratung miteinbezogen wurden, ihr Engagement jedoch rechtlich keinerlei Einfluss auf die Beschulungsentscheidung hatte. Die Entscheidungsmacht lag im Rahmen dieses administrativen Verwaltungsakts gänzlich bei der Schuladministrative. Sie sollte dabei einer gewissen Verhältnismäßigkeit unterliegen und sich an den Besonderheiten des Einzelfalls orientieren – eine Regelung, die mit Blick auf die Idee der ‚Grenzzone‘ durchaus Unregelmäßigkeiten nach sich ziehen könnte (KMK, 1960; Hevekerl, 1965; Hofsäss, 1993).
 12. Mit Blick auf die bildungspolitische Ebene lässt sich 1968 eine gesetzliche Neuerung finden (MfV, 1974), wesentliche Änderungen mit dezidierten Auswirkungen auf das HAV treten jedoch erst nach den Überprüfungszeitpunkten der Fallbeispiele 1973 auf (MfV, 1975) (vgl. Abschnitt 4.2).

Literatur

- Autorenkollektiv. (1974). *Die Auswahl der Kinder für die Hilfsschule. Erfahrungen aus der Arbeit der Aufnahmekommissionen in der UdSSR. Übersetzung aus dem Russischen*. Berlin: VWV.
- Autorenkollektiv. (1975). *Beiträge zur Verhinderung des Zurückbleibens*. Berlin: VWV.
- Autorenkollektiv. (1989). *Das Bildungswesen der Deutschen Demokratischen Republik*. Berlin: VWV.
- APW (Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik). (1983). *Das Bildungswesen der Deutschen Demokratischen Republik*. Berlin: VWV.
- Baudisch, W., Bröse, B. & Samski, C.S. (1987). *Hilfsschulpädagogik* (3., bearbeitete und erweiterte Aufl.). Berlin: VWV.
- Benkmann, K.H. & Ostermann, J. (1993). Das Erscheinungsbild des verhaltensauffälligen Schülers in Berichten der Allgemeinen Schule zum Sonderschulaufnahmeverfahren. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 44, 237–243.
- Berger, P.L. & Luckmann, T. (1969). *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Bernart, E. (1957). Das psychologisch-heilpädagogische Kurzgutachten. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 8, 173–176.
- Borchert, J. (1986). Zur Begutachtung lernschwacher Schüler. Eine vergleichende Untersuchung der Jahrgänge 1960, 1972 und 1984. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 37, 665–673.
- Deutscher Bildungsrat. (1973). *Empfehlungen der Bildungskommission. Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher*. Bonn: Deutscher Bildungsrat.
- Ellger-Rüttgardt, S. (2008). *Geschichte der Sonderpädagogik*. München: Reinhardt.
- Fatke, R. (2013). Fallstudien in der Erziehungswissenschaft. In B. Friebertshäuser, A. Langer & A. Prengel (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft* (4., durchgesehene Aufl.) (S. 159–172). Weinheim: Beltz Juventa.
- Frister, K. (1963). Welche Kinder meldet der Unterstufenlehrer zur Hilfsschulüberprüfung? Die Unterstufe. *Zeitschrift für die sozialistische Erziehung und Bildung in den ersten vier Schuljahren*, 10 (10), 13–14.

- Geiling, U. (1999). Schulfähigkeit und Einschulungspraxis in der DDR – Ein Rückblick im Spannungsfeld von Förderung und Ausgrenzung. In A. Prengel (Hrsg.), *Vielfalt durch gute Ordnung im Anfangsunterricht* (S. 161–219). Opladen: Leske + Budrich.
- Gerhardt, U. (1986). *Patientenkarrieren. Eine medizinsoziologische Studie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Gomolla, M. & Radtke, F.-O. (2009). *Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Grundschule* (3. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Götz, M., Vogt, M., Floth, A. & Sauer, L. (2015). Zwischen Primarschulfähigkeit und Hilfsschulbedürftigkeit. In K. Liebers., B. Landwehr, A. Marquardt & K. Schlotter (Hrsg.), *Lernprozessbegleitung und adaptives Lernen in der Grundschule. Forschungsbezogene Beiträge* (Jahrbuch Grundschulforschung, Bd. 19) (S. 57–72). Wiesbaden: Springer.
- Hevekerl, K.-H. (1965). *Die Einweisung in die Hilfsschule. Rechtsvorschriften und Grundsatzentscheidungen der Gerichte*. Berlin: Marhold.
- Hoffmann, J. (1986). *Hilfsschulpädagogik in der DDR. Historische und theoretische Grundlagen*. Berlin: Marhold.
- Hofsäss, T.R. (1993). *Die Überweisung von Schülern auf die Hilfsschule und die Schule für Lernbehinderte. Eine historisch-vergleichende Untersuchung*. Berlin: Marhold.
- Kätner, E. & Wegener, H. (1961). *Das Umschulungsverfahren in die Sonderschule (Hilfsschule). Eine einführende Darstellung der rechtlichen, schulorganisatorischen, psychologischen und heilpädagogischen Seiten des Verfahrens*. Kiel: Hirt.
- KMK (Ständige Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland). (1960). *Gutachten zur Ordnung des Sonderschulwesens*. Bonn: Carthaus.
- KMK (Ständige Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland). (1972). *Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens*. Nienburg: Schulze.
- KMK (Ständige Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland). (2000). Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5./6. Mai 1994. In W. Drave, F. Rumpel & P. Wachtel (Hrsg.), *Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung. Allgemeine Grundlagen und Förderschwerpunkte (KMK)* (S. 25–39). Würzburg: Bentheim.
- KMK (Ständige Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland). (2011). *Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011*. Verfügbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf [16.09.2016].
- Kossakowski, A., Kühn, H., Lompscher, J. & Rosenfeld, G. (1977). *Psychologische Grundlagen der Persönlichkeitsentwicklung im pädagogischen Prozeß*. Berlin: VWV.
- Kuckartz, U. (2010). *Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten* (3. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kultusministerium Hessen. (1961). Hessisches Schulpflichtgesetz 17.5.1961. In Hessische Staatskanzlei (Hrsg.), *Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBL)* (S. 69–72). Wiesbaden: Wiesbadener Kurier.
- Kultusministerium Hessen. (1969). Hessisches Schulpflichtgesetz 30.5.1969. In Hessische Staatskanzlei (Hrsg.), *Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBL)* (S. 104–108). Wiesbaden: Wiesbadener Kurier.

- Link, J. (1997). *Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird*. Göttingen: Westdeutscher Verlag.
- MfV (Ministerium für Volksbildung). (1951). *Verordnung über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln. Vom 5. Oktober 1951*. – GBl.Nr. 122/51. Verfügbar unter http://www1.recht.makrolog.de/irfd/show?normid=dr_gbl_1951S915B917aX0915_H122®ion=bund [08.08.2017].
- MfV (Ministerium für Volksbildung). (1952). *Anordnung über den organisatorischen Aufbau des Sonderschulwesens. Vom 5. Juli 1952*. – Mbl. 52/102. Verfügbar unter http://www1.recht.makrolog.de/irfd/show?normid=dr_gbl2_1952S102B104aX0102_H30®ion=bund [08.08.2017].
- MfV (Ministerium für Volksbildung). (1953). *Anordnung über die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für Hilfsschulen. Vom 11. Februar 1953*. – ZBl. 53/39. Verfügbar unter http://www1.recht.makrolog.de/irfd/show?normid=dr_gbl2_1953S39B40a_H5®ion=bund [08.08.2017].
- MfV (Ministerium für Volksbildung). (1969). Über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik. Thesen des Zentralkomitees. Vom 17. Januar 1959 (Auszüge). In Kommission für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik, Teil 2: 1956–1967/68, 1. Halbband* (Monumenta Paedagogica, Bd. 7/1) (S. 180–193). Berlin: VWV.
- MfV (Ministerium für Volksbildung). (1974). Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem – Sonderschulwesen. Vom 20. Dezember 1968. In Kommission für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte der Pädagogischen Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik, Teil 3: 1968–1972/73, 1. Halbband* (Monumenta Paedagogica, Bd. 16/1) (S. 110–117). Berlin: VWV.
- MfV (Ministerium für Volksbildung). (1975). Richtlinie zur Aufnahme von Kindern in die Hilfsschule. Vom 2. Februar 1973. In Kommission für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte der Pädagogischen Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik, Teil 3: 1968–1972/73, 2. Halbband* (Monumenta Paedagogica, Bd. 16/2) (S. 667–671). Berlin: VWV.
- Roth, H. (1969). *Begabung und Lernen. Ergebnisse und Folgerungen neuer Forschungen*. Stuttgart: Klett.
- Scholz-Ehrsam, E. (1967). *Die Psychopathologie des Hilfsschulkindes*. Berlin: Volk und Gesundheit.
- Treptow, R. (2009). Grenzen der Entgrenzung. Aspekte einer Wechselbeziehung. In J. Jerg & M. Hummel (Hrsg.), *Perspektiven auf Entgrenzung. Erfahrungen und Entwicklungsprozesse im Kontext von Inklusion und Integration* (S. 23–39). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- VDS (Verband deutscher Sonderschulen). (1955). Denkschrift zu einem Gesetz über das heilpädagogische Sonderschulwesen. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 6, 44–55.
- Vogt, M. (2015). *Professionswissen über Unterstufenschüler in der DDR. Untersuchung der Lehrerzeitschrift ‚Die Unterstufe‘ im Zeitraum 1954 bis 1964*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Vogt, M. (im Druck). Primary school attendance or special education. Historical comparative analysis of student files from the German Democratic Republic (GDR) and the Federal Re-

- public of Germany (FRG). In C. Alarcón & M. Lawn (Eds.), *Student assessment cultures in historical perspectives* (Studia Educationis Historica). Frankfurt a.M.: Lang.
- Vogt, M., Götz, M. & Floth, A. (2016). Professionelle Gutachten und schuladministrative Entscheidung im Hilfsschulaufnahmeverfahren in der DDR. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 85 (1), 71–73.
- Vogt, M., Götz, M. & Sauer, L. (2016). Professionelle Gutachten und schuladministrative Entscheidung im Hilfsschulaufnahmeverfahren in der BRD. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 85 (1), 73–75.
- Werner, B. (1999). *Sonderpädagogik im Spannungsfeld zwischen Ideologie und Tradition. Zur Geschichte der Sonderpädagogik unter Berücksichtigung der Hilfsschulpädagogik in der SBZ und der DDR zwischen 1945 und 1952*. Hamburg: Kovač.
- Wittgenstein, L. (1958). *Philosophische Untersuchungen*. Oxford: Blackwell.

Unveröffentlichte Quellen

- Schülerakten der Charles-Hallgarten-Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Frankfurt am Main: m_1960/58_Fra; m_1965/54_Fra.
- VAGö (Schülerakten des Verwaltungsarchivs der Stadt Görlitz): VAGö/SU 567; VAGö/SU 1553; VAGö/SU 1881; VAGö/SU 2047.